

Stadt Oranienburg
Ordnungsamt
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Antragsteller / Erlaubnisinhaber

Angaben zur natürlichen Person / Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (bspw. GbR, OHG)

Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, sind hier die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person einzutragen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern bitte Beiblatt verwenden.

Name, Vorname(n) der Person (Rufname bitte unterstreichen)

Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift (derzeitiger Hauptwohnsitz)

Telefonnummer

Telefax

E-Mail Adresse

Hauptwohnsitz in den letzten fünf Jahren (von-bis, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Bei nicht-EU-Bürgern - Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?

Nein

Ja

Ausstelldatum: _____

ausstellende Behörde: _____

Angaben zur juristischen Person (bspw. GmbH, AG) bzw. zum Unternehmen

Wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, sind hier die Angaben zur Hauptniederlassung einzutragen. Sofern ein Registereintrag vorhanden ist (z.B. OHG), bitte auch das Registergericht und die Registernummer angeben.

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. Unternehmensbezeichnung wenn Antragsteller eine natürliche Person ist)

Registergericht

Registernummer

Datum der Eintragung

Anschrift der Hauptniederlassung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefonnummer

Telefax

E-Mail Adresse

Gewerbliche Niederlassung in den letzten fünf Jahren (von-bis, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Hinweis: Dem Antrag ist ein aktueller, historisch chronologischer Handelsregisterauszug beizufügen!

Betriebsleiter oder beauftragte Betriebsleiter

Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in in Ihrer Hauptniederlassung ein oder wird eine Zweigstelle Ihres Betriebes von einem/einer beauftragtem/n Betriebsleiter/in geleitet?

Nein

Ja

Falls ja, bitte Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift angeben:

Name, Vorname(n) der Person (Rufname bitte unterstreichen)		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (derzeitiger Hauptwohnsitz)		
Name, Vorname(n) der Person (Rufname bitte unterstreichen)		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (derzeitiger Hauptwohnsitz)		
Name, Vorname(n) der Person (Rufname bitte unterstreichen)		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (derzeitiger Hauptwohnsitz)		

Angaben zum Umfang der gewerblichen Tätigkeit

Beantragt wird die Erlaubnis für die Tätigkeit

- als Immobilienvermittler gemäß § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Abschlusses von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 Bürgerlichen Gesetzbuch oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 Bürgerlichen Gesetzbuch oder die Beratung von Dritten zu solchen Verträgen sowie
- als Honorar-Immobilienberater im Sinne von § 34i Absatz 5 GewO unabhängige Beratung anzubieten oder als unabhängiger Berater aufzutreten.

Hinweis:

Die Erlaubnis gemäß § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO berechtigt den Erlaubnisinhaber, sich dafür zu entscheiden, die gewerbliche Tätigkeit insgesamt nicht als Immobilienvermittler, sondern als Honorar-Immobilienberater (§ 34i Abs. 5 GewO) auszuüben. Wenn der Gewerbetreibende sich hierfür entscheidet, hat er dies bei der Registrierung gegenüber der zuständigen Industrie- und Handelskammer anzugeben (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 ImmVermV).

Honorar-Immobilienberater sind nach § 34i Absatz 5 GewO verpflichtet, für ihre Empfehlung für oder gegen einen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfe eine hinreichende Anzahl von entsprechenden auf dem Markt angebotenen Verträgen heranzuziehen. Zudem dürfen sie vom Darlehensgeber keine Zuwendungen annehmen und von ihm in keiner Weise abhängig sein.

Angaben zu gewerblichen Erlaubnisverfahren

Wurde bereits bei einer anderen Stelle ein Antrag auf Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 S. 1 GewO gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, bei welcher Stelle:
Ist eine weitere Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (z.B. nach §§ 34c, 34d, 34e, 34f, 34h GewO) im Besitz oder wurde solch eine Erlaubnis beantragt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde:

Gewerbetreibende, die am 21. März 2016 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO haben, welche zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigt, und die Verträge über Immobilienverlehen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO weiterhin vermitteln wollen, müssen bis zum 21. März 2017 eine Erlaubnis als Immobilienvermittler nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO erworben haben und sich selbst sowie die nach § 34i Absatz 8 Nummer 2 GewO einzutragenden Personen registrieren lassen. (§ 160 Abs. 1 GewO)

Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34i Absatz 2 Nummer 1 und 2 GewO. (§ 160 Abs. 2 GewO)

Demzufolge müssen die Erforderliche Unterlagen - Teil 1 auf Seite 3 nicht ausgefüllt werden.

Angaben zu anhängigen Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren in den letzten fünf Jahren

Ist oder war gegen Sie oder gegen einen gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person oder gegen den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten ein Strafverfahren anhängig? Ja Nein Wenn ja, bei welcher Staatsanwaltschaft oder welchem Gericht:

Wird oder wurde gegen Sie oder gegen einen gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person oder gegen den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben? Ja Nein Wenn ja, bei welcher Behörde:

Ist oder war gegen Sie oder gegen einen gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person oder gegen den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig? Ja Nein Wenn ja, bei welcher Behörde:

Angaben zu den Vermögensverhältnissen

Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet? Ja Nein

oder ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden? Ja Nein

Liegt eine Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO vor (Eintragungsanordnung durch den Gerichtsvollzieher nach § 882c ZPO und/oder durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 9 der Abgabenordnung und/oder durch das Insolvenzgericht nach §§ 26 Absatz 2 oder 303a der Insolvenzordnung)? Ja Nein

Erforderliche Unterlagen - Teil 1

Ist eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0) beantragt? Ja Nein, wird beantragt

Die Auskunft (Belegart 0) muss für

- alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) und, soweit vorhanden,
- den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten

beantragt werden.

Hinweis: Die Auskunft/Auskünfte ist/sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d.h. sie wird/werden direkt übersandt. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 GewO“ angeben. Die Auskunft/Auskünfte darf/dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ist eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9) beantragt? Ja Nein, wird beantragt

Die Auskunft (Belegart 9) muss für

- alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) und, soweit vorhanden,
- den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten sowie
- die juristische Person selbst

beantragt werden.

Hinweis: Die Auskunft/Auskünfte ist/sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie wird/werden direkt übersandt. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person ist bei der Wohnsitzgemeinde einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person ebenfalls zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Auf den Firmensitz kommt es hierbei nicht an. Bei der Beantragung ist eine Kopie des Handelsregisterauszugs für die juristische Person vorzulegen. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 GewO“ angeben. Die Auskunft/Auskünfte darf/dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ist die Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes beigelegt? Ja Nein, wird nachgereicht

- alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) und, soweit vorhanden,
- den Betriebsleiter oder den mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten sowie
- die juristische Person selbst

Hinweis: Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein und ist im Original vorzulegen.

Ist ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 882b ZPO) beigelegt? Ja Nein, wird nachgereicht

- alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) und, soweit vorhanden,
- den Betriebsleiter oder den mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten sowie
- die juristische Person selbst

Dem Antrag für den Schuldnerregisterauszug ist als Legitimierung eine Kopie des Personalausweises bzw. ein Handelsregisterauszug beizufügen.

Ist eine Auskunft des Insolvenzgerichtes, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, beigelegt? Ja Nein, wird nachgereicht

- alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) und, soweit vorhanden,
- den Betriebsleiter oder den mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten sowie
- die juristische Person selbst

Fortsetzung - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 S. 1 GewO (Immobilienvermittler)

Erforderliche Unterlagen - Teil 2

Sachkundenachweis für Immobilienvermittler

Hinweise:

- Der Sachkundenachweis ist grundsätzlich für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen vorzulegen.
- Soweit Berufserfahrung zu belegen ist, reichen Sie bitte die Nachweise in Kopie ein.

Ist ein Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung beigelegt?
(§ 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. ImmVermV)

Ja Nein, wird nachgereicht

oder

Ist ein Abschlusszeugnis in einer gleichgestellten Berufsqualifikation beigelegt?

Ja Nein, wird nachgereicht

Hinweis: Diese werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt. (§ 4 ImmVermV)

oder

Ist ein Nachweis eines gleichgestellten Abschlusses beigelegt?

Ja Nein, wird nachgereicht

Hinweis: Diese stehen der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich. (§ 20 ImmVermV)

oder

Ist ein Nachweis über die ununterbrochene unselbstständige oder selbstständige Ausübung der Tätigkeit seit dem 21.03.2011 als Darlehensvermittler (Erlaubnis gem. § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO muss vorliegen) im Sinne des § 34i Abs. 1 GewO beigelegt?

Ja Nein, wird nachgereicht

Wichtig! Diese Regelung gilt nur bis zum 21.03.2017!

Hinweis:

Personen, die seit dem 21. März 2011 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig eine Tätigkeit im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO ausüben, bedürfen keiner Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 GewO, wenn sie bei Beantragung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO die ununterbrochene Tätigkeit nachweisen können. (Übergangsregelung § 160 Abs. 3 GewO)

Folgende Nachweise können beispielsweise vorgelegt werden:

- als Angestellter (z. B. durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis, Provisionsabrechnungen)
- als Gewerbetreibender (insb. durch eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GewO als Darlehensvermittler, Bestätigungen von Immobilienvermittlern sowie durch Vertragskopien oder Provisionsabrechnungen)

Ist die Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung beigelegt?

Ja Nein, wird nachgereicht

Hinweis:

Wenn die Erlaubnis für eine natürliche Person ist, dann für die natürliche Person selbst und, sofern vorhanden, für die Personenhandelsgesellschaften, in denen diese tätig ist.
Wenn die Erlaubnis für eine juristische Person ist, dann für die juristische Person selbst und, sofern vorhanden, für die Personenhandelsgesellschaften, in denen diese tätig ist.

Ist ein Auszug aus dem Handelsregister beigelegt?

Ja Nein wird nachgereicht

Hinweise:

- aktuelle Kopie
- falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, der Gesellschaftsvertrag

Angaben zur Ausübung der Tätigkeit im Inland oder Ausland

Ist die Hauptniederlassung oder der Hauptsitz im Inland?

Ja Nein

Wird die Tätigkeit als Immobilienvermittler / Honorar-Immobilienberater ausschließlich im Inland ausgeübt?

Ja Nein

Angabe der Personenhandelsgesellschaft(en), in der/denen der Antragsteller als geschäftsführende(r) Gesellschafter(in) tätig ist (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG)

Ggf. Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)

Handelsregisternummer und -gericht (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)

Anschrift der Hauptniederlassung (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Telefonnummer

Telefax

E-Mail Adresse / Web

Ggf. Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)

Handelsregisternummer und -gericht (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)

Anschrift der Hauptniederlassung (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Telefonnummer

Telefax

E-Mail Adresse / Web

Hinweise

1. Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO.
2. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11 Abs. 1 GewO eintragen zu lassen.
3. Die Ausübung der Tätigkeit nach § 34i Abs. 1 bzw. § 34i Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 GewO ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Es gilt § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n sowie Abs. 4 GewO.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten sind für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich und werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften, den §§ 11, 11a, 34i GewO und der Verordnung über die Immobilienvermittlung (ImmVermV).

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift